

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-10022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7302/1-Pr 1/89

4674 IAB

1990 -02- 07

zu 4723 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4723/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen (4723/J), betreffend "Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Am 18. 3. 1988 hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit dem in der Anfragebegründung angeführten Sachverhalt eine Anzeige gegen unbekannte Täter mit dem Ersuchen übermittelt, über die getroffenen Verfügungen sowie über den Verfahrensforgang und über die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten. Zu diesem Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat die Staatsanwaltschaft Wien am 24. 3. 1988 über die vorgenommenen Erhebungsschritte berichtet. Mit Bericht vom 25. 3. 1988 hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstmals das Bundesministerium für Justiz vom Sachverhalt informiert. Am 4. 7. 1988 erstattete die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich einen Bericht über teils bereits vorgenommene, teils erst beabsichtigte Erhebungsschritte. Anlässlich der Vorlage des Berichtes durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersuchte das Bundesministerium für Justiz am 18. 7. 1988 über die in Aussicht genommene Endantragstellung zu berichten.

- 2 -

In weiterer Folge beantragte die Staatsanwaltschaft Wien aus Anlaß des Verdachtes von Parteispenden im Zusammenhang mit der bei der Sanierung des Prater- und des Horr-Stadions erfolgten Auftragsvergabe ohne vorherige Berichterstattung zahlreiche Hausdurchsuchungen, die auch durchgeführt worden sind. Dies führte zu heftigen Reaktionen im Nationalrat. Das Bundesministerium für Justiz stellte daraufhin - nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 25. 11. 1988 - der Staatsanwaltschaft Wien das sogenannte Schmierprotokoll der Sitzung des Nationalrats vom 30. 11. 1988 zur Verfügung und ersuchte um ergänzende Berichterstattung über die gegenwärtige Verdachtslage und über das beabsichtigte weitere Vorgehen.

Aufgrund der Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 12. 12. 1988 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. 12. 1988 erteilte das Bundesministerium für Justiz am 30. 12. 1988 die Weisung, unter vorläufiger Abstandnahme von weiteren Antragstellungen die bisherigen Erhebungsergebnisse durchzusehen, rechtlich zu bewerten und über allenfalls beabsichtigte weitere Antragstellungen unter Aktenanschluß zu berichten. Zum folgenden Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 4. 3. 1989 schlug die Oberstaatsanwaltschaft Wien in ihrer Stellungnahme vom 3. 4. 1989 vor, das beabsichtigte Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen und der Staatsanwaltschaft Wien neuerlich aufzutragen, über die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten. Dies wurde vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Mit - ebenfalls vom Bundesministerium für Justiz genehmigtem - Erlaß vom 15. 11. 1989 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien die von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte Weiterführung von Vorerhebungen zur Kenntnis. Aus

- 3 -

Anlaß der von der Staatsanwaltschaft Wien aufgeworfenen Frage nach dem Umfang der bestehenden Berichtspflicht stellte die Oberstaatsanwaltschaft Wien in diesem Erlaß auch klar, daß sie (entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, wonach ein Berichtsauftrag ausschließlich zum Faktum "Parteienfinanzierung", dort aber vor jeder Antragstellung bestehe) eine Berichterstattung nur über die beabsichtigte Endantragstellung, dies aber in Ansehung sämtlicher Fakten erwarte.

Zu 2:

Die erteilten Weisungen entsprachen der zu den jeweiligen Zeitpunkten gegebenen Sicht der Sachlage.

Zu 3:

Da derzeit nur ein Bericht über die beabsichtigte Endantragstellung aussteht, ist mit berichtsbedingten Verzögerungen des Verfahrens nicht zu rechnen.

Zu 4:

Einen Anlaß für Maßnahmen zur Hintanhaltung von "exzessiven und das Verfahren behindernden Weisungen" bietet der vorliegende Fall nicht, da solche Weisungen im gegebenen Fall nicht vorlagen. Vielmehr entsprachen die in diesem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien erteilten Berichtsaufträge dem § 8 Abs. 2 StAG.

Zu 5 und 6:

Die strafgerichtlichen Ermittlungen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schneider im Zusammenhang mit dem Fall Lucona wurden eingestellt.

6. Februar 1990

